

Vorlage für die Sitzung des Senats am 27. November 2018

Entwurf einer Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Es haben sich Änderungs- und Ergänzungsbedarfe zu verschiedenen dienstrechtlichen Verordnungen ergeben.

Im Einzelnen handelt es sich um

1. Änderung der Bremischen Nebentätigkeitsvergütungsverordnung

Die Nebentätigkeitsvergütungsverordnung sieht für die Lehrtätigkeit von nebenamtlich unterrichtenden Dozentinnen und Dozenten in unterschiedlichen Funktionen und Tätigkeiten die Zahlung einer Vergütung vor. Die geltende Vergütungshöhe bietet wenig Anreiz, Beamtinnen und Beamte für die notwendigen Aufgaben zu gewinnen. Die Sätze wurden überwiegend zuletzt 1993, im Bereich der Hochschulen im Jahr 2003 und für die Referendarausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst im Jahr 2017 erhöht.

Durch Senatsbeschluss vom 16. Dezember 2014 wurde die Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst hinsichtlich der Vergütungssätze für Prüfungstätigkeiten erhöht. Der Senat hatte in dem Verfahren darum gebeten, auch für die Anhebung der Nebentätigkeitsvergütung für Lehrtätigkeit einen Vorschlag zu erarbeiten. Ein bereits entwickelter Entwurf auf Arbeitsebene konnte zum damaligen Zeitpunkt nicht geeint werden, jedoch wurde die Vergütung für die Referendarausbildung in 2017 erhöht.

2. Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung

Die Regelung zur laufbahnrechtlichen Probezeit in der Bremischen Laufbahnverordnung bedarf einer redaktionellen Klarstellung, da die bisherige Fassung ggf. dahingehend ausgelegt werden kann, dass bei einer Einstellung im zweiten Einstiegsamt einer Laufbahngruppe, hauptberufliche Tätigkeiten die nach ihrer Schwierigkeit Ämtern unterhalb des zweiten Einstiegsamtes zuzuordnen sind, auf die Probezeit angerechnet werden könnten.

Zudem führt die Regelung, nach der bei einem Wechsel in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen mindestens ein Jahr Probezeit beim einstellenden Dienstherrn abzuleisten ist, bei Beamtinnen und Beamten, die sich im letzten Jahr ihrer Probezeit befinden, regelmäßig zu einer Verlängerung der Probezeit und damit zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung dieser Beamtinnen und Beamten. Insbesondere in den Fällen, in denen nur noch wenige Monate Probezeit beim abgehenden Dienstherrn abzuleisten gewesen wären, erscheint

die regelhafte Verlängerung unverhältnismäßig. Auch bei einem Verzicht auf die regelhaft beim einstellenden Dienstherrn abzuleistende Probezeit von einem Jahr steht es diesem frei, in Einzelfällen die Probezeit zu verlängern, sollte die Bewährung zum Ende der Probezeit nicht festgestellt werden können. Die Mindestprobezeit nach § 19 Abs. 2 S. 2 BremBG bleibt unberührt.

3. Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Freien Hansestadt Bremen

Derzeit erhalten Personenschützerinnen und Personenschützer der Polizei Bremen keine Erschwerniszulage, obwohl eine entsprechende Verwendung als besonderer polizeilicher Einsatz zu werten ist. Andere Verwendungen im Bereich der besonderen polizeilichen Einsätze (u. a. Mobiles Einsatzkommando, Ziviler Einsatzdienst) werden bereits besoldungsrechtlich abgegolten. Daher ist es angezeigt, den anspruchsberechtigten Personenkreis zu erweitern. Die Erschwerniszulage für Personenschützerinnen und Personenschützer wird derzeit unter anderem in den Ländern Hessen, Hamburg, Brandenburg, Sachsen und Thüringen gewährt. In Bayern und Rheinland-Pfalz sind die Personenschützerinnen und Personenschützer den Sondereinsatz- bzw. Mobilien Einsatzkommandos der Polizeien organisatorisch zugewiesen und somit ebenfalls anspruchsberechtigt bezüglich einer Erschwerniszulage. Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven verwendet keine Polizeivollzugsbedienstete im Bereich des Personenschutzes.

Mit der Gewährung einer Erschwerniszulage an Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler in Höhe von 260,00 Euro monatlich ist dieser Personenkreis über den gewährten Betrag identifizierbar. Um diesem Umstand entgegenwirken zu können, müssen die Betroffenen in eine andere begünstigte Personengruppe aufgenommen werden. Hierbei ist es angezeigt, die Betroffenen in den Tatbestand der Beamtinnen und Beamten des Mobilien bzw. Sondereinsatzkommandos mit einer Zulagengewährung von 300,00 Euro monatlich aufzunehmen.

4. Änderung der Bremischen Polizeiaufbahnverordnung

In der Polizeiaufbahnverordnung sollen weitere Möglichkeiten geschaffen werden, um besonders qualifizierten Beamtinnen und Beamten den beruflichen Aufstieg und Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern den Zugang zum Polizeiberuf zu ermöglichen.

B. Lösung

Änderung der Verordnungen gemäß anliegendem Entwurf.

1. Änderung der Bremischen Nebentätigkeitsvergütungsverordnung

Änderung der Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst hinsichtlich von Lehrtätigkeiten gemäß anliegendem Entwurf.

Die Tatbestände, für die eine Vergütung zu gewähren ist, wurden auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt. Die Vergütungssätze wurden in allen Bereichen, mit Ausnahme der Referendarausbildung, um 30 v.H. erhöht.

2. Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung

Redaktionelle Klarstellung zur geforderten Schwierigkeit hauptberuflicher Tätigkeiten zur Anrechnung auf die Probezeit gem. anliegendem Entwurf.

Verzicht auf die Vorgabe, dass mindestens ein Jahr Probezeit beim einstellenden Dienstherrn abzuleisten ist durch Streichen der entsprechenden Regelung gem. anliegendem Entwurf.

3. Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Freien Hansestadt Bremen

Gewährung der Erschwerniszulage für Personenschützerinnen und Personenschützer in Höhe von 150 Euro monatlich, soweit sie entsprechend verwendet werden. Gewährung der Erschwerniszulage für Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler in Höhe von 300,00 Euro monatlich statt bisher 260,00 Euro monatlich.

4. Änderung der Bremischen Polizeilaufbahnverordnung

In der Polizeilaufbahnverordnung werden weitere beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten („Fachkarriere“) für besonders qualifizierte und langjährig bewährte Beamtinnen und Beamten eröffnet. Weiter werden die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um auch Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern mit geeigneten Master-Abschlüssen den Zugang zu den Ämtern des Polizeivollzugsdienstes zu ermöglichen. Die Einstellungsbehörden erhalten dadurch größere Spielräume, um geeigneten Nachwuchs für den Polizeiberuf gewinnen zu können.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Änderungen der Vorschriften sind nicht mit geschlechterrelevanten Auswirkungen verbunden.

1. Nebentätigkeitsvergütungsverordnung

Die Inanspruchnahme der höheren Nebentätigkeitsvergütung ist im Rahmen des jeweiligen Ressortbudgets zu finanzieren. Daher verursacht die Erhöhung nur Kosten innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets.

2. Die Änderungen der Bremischen Laufbahnverordnung haben keine finanziellen Auswirkungen.

3. Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Freien Hansestadt Bremen

Bei der Polizei Bremen sind derzeit 7 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Bereich des Personenschutzes tätig. Es wird angestrebt, die entsprechenden Einsatzkräfte auf 10 Personenschützerinnen und Personenschützer anzuheben. Durch die Gewährung der

Erschwerniszulage im Bereich des Personenschutzes entstehen somit voraussichtliche Mehrausgaben von 18.000 € pro Jahr.

Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven werden keine Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Bereich des Personenschutzes eingesetzt.

Mit der Anhebung der Erschwerniszulage für Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler um 40,00 Euro monatlich sind bei unterstellten 10 entsprechend verwendeten Beamtinnen und Beamten von jährlichen Mehrausgaben in Höhe von ca. 4.800 Euro auszugehen.

4. Änderung der Bremischen Polizeilaufbahnverordnung

Kosten entstehen im Rahmen des Aufstiegs von Beamtinnen oder Beamten bzw. bei Stellenbesetzungen nur in dem Umfang des vorhandenen Personalkostenbudgets des Ressorts.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Entwurf der Änderungsverordnung wurde mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und allen Ressorts abgestimmt.

Bremische Nebentätigkeitsvergütungsverordnung

Das Ressort des Senators für Inneres bittet für den Bereich der Ausbildung bei den Feuerwehren um eine weitere Möglichkeit, von den nunmehr erhöhten Sätzen abweichen zu können. Für die in Frage kommenden Vergütungstatbestände wird die Möglichkeit einer weiteren erhöhten Zahlung eingeräumt, jedoch muss die jeweilige Inanspruchnahme der Senatorin für Finanzen angezeigt werden.

Die Einwände des Aus- und Fortbildungszentrums der Senatorin für Finanzen können nicht berücksichtigt werden. Die Verordnung richtet sich an Beamtinnen und Beamte im bremischen öffentlichen Dienst und ein Vergleich mit der Vergütungshöhe für externe Honorarkräfte an der VHS kann daher nicht gezogen werden. Honorarkräfte unterliegen nicht der Festanstellung und sind für die Versteuerung der Zahlung und ihre Sozialversicherung selbst verantwortlich, so dass das gezahlte Honorar im Ergebnis geringer ausfällt.

Dem Einwand, dass die Vergütungshöhe generell zu gering sei, kann nicht gefolgt werden. Regelungen für entsprechende Ausnahmetatbestände sind vorhanden und können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Anspruch genommen bzw. angezeigt werden.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung im Transparenzportal steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt den anliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und bittet die Senatorin für Finanzen, diesen Entwurf
 - a) gemäß § 53 Beamtenstatusgesetz und § 93 Bremisches Beamtengesetz, § 39a Richterrechtgesetz den zu beteiligenden Spitzenorganisationen der zuständigen

Gewerkschaften und

- b) entsprechend dem Beschluss der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Stellungnahme zuzuleiten.
2. Der Senat beschließt, dass vorbehaltlich der abschließenden Senatsbefassung für den Bereich des Landes und der Stadtgemeinde Bremen Abschlagszahlungen ab dem 1. Januar 2019 auf der Basis des Artikels 3 des Entwurfs (Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung) geleistet werden. Die Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger sind durch den Senator für Inneres auf den Vorbehalt der Abschlagszahlung schriftlich hinzuweisen.

Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Mit der Änderung der Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst werden folgende Ziele verfolgt:

Die geltenden Vergütungssätze für Lehrtätigkeiten von nebenamtlich unterrichtenden Dozentinnen und Dozenten bieten zunehmend wenig Anreiz, Beamtinnen und Beamte für die notwendigen Aufgaben zu gewinnen. Die Sätze wurden überwiegend seit dem Jahr 1993 nicht erhöht.

Durch Senatsbeschluss vom 16.12.2014 wurde die Vergütungshöhe für Prüfungstätigkeiten angepasst. Gleichzeitig hatte der Senat darum gebeten, einen Vorschlag für die Anhebung der Nebentätigkeitsvergütung für Lehrtätigkeit zu erarbeiten. Ein Vorschlag lag bereits auf Arbeitsebene vor, wurde aber nur im Bereich der Referendarausbildung umgesetzt, da die restlichen Vergütungstatbestände nicht geeint werden konnten.

Mit der Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung wird zum einen eine redaktionelle Klarstellung vollzogen um zukünftig Auslegungsprobleme zu vermeiden. Zum anderen soll auf eine unverhältnismäßige Verlängerung der Probezeit bei Beamtinnen und Beamten, die während ihres letzten Jahres im Beamtenverhältnis auf Probe von einem anderen Dienstherrn in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen wechseln, zukünftig verzichtet werden.

Durch die Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Freien Hansestadt Bremen wird der anspruchsberechtigte Personenkreis für die Gewährung einer Zulage für besondere polizeiliche Einsätze um den Personenkreis der Personenschützerinnen und Personenschützer erweitert.

Durch die Änderung der Bremischen Polizeilaufbahnverordnung werden weitere Möglichkeiten geschaffen, um den beruflichen Aufstieg für besonders qualifizierte Beamtinnen und Beamte zu ermöglichen. Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern wird der Zugang zum Polizeiberuf ermöglicht.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2):

Die Vergütungssätze werden in allen Bereichen, mit Ausnahme der Referendarausbildung, um 30 v.H. erhöht. Die Tatbestände, für die eine Vergütung zu gewähren ist, werden auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Gem. § 13 Absatz 1 Bremisches Beamtenengesetz umfasst eine Laufbahn alle Ämter, die derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören. Insoweit konnte die bisherige Formulierung "(...), die nach Art und Schwierigkeit der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn gleichwertig sind, (...)" dahingehend ausgelegt werden, dass selbst

bei einer Einstellung im zweiten Einstiegsamt einer Laufbahn, Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nach ihrer Schwierigkeit einem Amt unterhalb des zweiten Einstiegsamtes entsprechen, auf die Probezeit angerechnet werden können. Durch die neue Formulierung wird klargestellt, dass die Zeiten der hauptberuflichen Tätigkeiten, die auf die Probezeit angerechnet werden können, bei einer Einstellung ab dem zweiten Einstiegsamt nach ihrer Schwierigkeit mindestens auch diesem Einstiegsamt entsprechen müssen.

Zu Nummer 2:

Die bisherige Regelung des § 6 Absatz 5 Satz 3 BremLVO hat zur Folge, dass die Beamtinnen und Beamten, die innerhalb des letzten Jahres ihrer Probezeit von einem anderen Dienstherrn in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen wechselten, noch mindestens ein Jahr Probezeit in Bremen ableisten mussten. In diesen Fällen war bisher die Probezeit in jedem Fall entsprechend zu verlängern. In den Fällen, in denen nur noch wenige Monate Probezeit beim abgehenden Dienstherrn abzuleisten gewesen wären, erscheint die regelhafte Verlängerung unverhältnismäßig. Auch mit der nun angestrebten Regelung steht es dem aufnehmenden Dienstherrn frei, in Einzelfällen die Probezeit zu verlängern, sollte die Bewährung zum Ende der Probezeit nicht festgestellt werden können. Die Mindestprobezeit nach § 19 Absatz 2 Satz 2 BremBG bleibt unberührt.

Zu Nummer 3:

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1:

Die Änderung des § 4 Abs. 1 Satz 1 BremEZuV stellt eine redaktionelle Klarstellung hinsichtlich des Mindestumfangs zum Einsatz im Polizeivollzugsdienst dar.

Zu Nummer 2:

Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler erhielten bislang eine Erschwerniszulage in Höhe von 260,00 Euro monatlich. Aufgrund des gewährten Betrages bestand grundsätzlich die Möglichkeit, diesen Personenkreis über Gehaltsabrechnungen zu identifizieren. Mit der Einbeziehung der Verdeckten Ermittlerinnen und Verdeckten Ermittler in die Nummer 1 des § 13 Abs. 1 wird dieser Gefahr entgegengewirkt. Die damit erforderliche Erhöhung der Erschwerniszulage um 40 Euro pro Monat auf einen Betrag von 300,00 Euro monatlich ist aufgrund der Belastungen, die dieser Personenkreis ausgesetzt ist, auch gerechtfertigt.

Durch die neugefasste Nummer 2 des § 13 Abs. 1 werden nunmehr auch die Personenschützerinnen und Personenschützer anspruchsberechtigt.

Der Personenschutz ist durch eine hohe Gefährdung der eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten geprägt. Es gilt, hochgradig gefährdete Personen zu sichern. Dabei sind die Beamtinnen und Beamten stets der Gefahr des Übergriffs durch gewaltbereite und gegebenenfalls bewaffnete Täterinnen oder Täter und somit einer hohen Gesundheitsgefährdung ausgesetzt.

Personenschützerinnen und Personenschützer werden einem äußerst anspruchsvollen Ausbildungsverfahren unterzogen und müssen stets Weiterbildungen wahrnehmen. Die Dienstpläne der Personenschützerinnen und Personenschützer haben sich nach den zeitlichen Vorgaben der jeweiligen Schutzperson zu richten, so dass die betroffenen Beamtinnen und Beamten keine weitergehende Planung in der Dienstzeitgestaltung vornehmen können. Vielmehr müssen sie flexibel einsetzbar sein. Die Einsatzdauer ist in der Regel unbestimmt.

In der Höhe orientiert sich die neu geschaffene Erschwerniszulage an der Erschwerniszulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Zivilen Einsatz- oder Streifendienst, da die Belastungen hinsichtlich der zeitlichen Flexibilität und des Gefahrenpotentials vergleichbar sind.

Der neu angefügte Absatz 3 hat aufgrund der derzeitigen Organisationsstruktur bei der Polizei Bremen nur deklaratorischen Charakter. Bei der Polizei Bremen nehmen Personenschützerinnen und Personenschützer weder Aufgaben des Mobilen Einsatzkommandos noch des Sondereinsatzkommandos wahr, da die Personengruppen unterschiedlichen Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen unterliegen. Gleichwohl zeigen Organisationsstrukturen bei den Polizeien in Bayern oder Rheinland-Pfalz, dass eine organisatorische Anbindung an Sondereinsatzkommandos zukünftig nicht ausgeschlossen werden kann.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1:

Mit der Abkürzung der geforderten hauptberuflichen Tätigkeit wird der Kreis der Bewerberinnen und Bewerber für einen Seiteneinstieg in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erweitert, bisher im Einzelfall erforderliche Ausnahmegenehmigungen nach § 8 Absatz 2 werden weitgehend entbehrlich. Mit der Änderung wird das Laufbahnrecht des Polizeivollzugsdienstes auch an die Anforderungen im allgemeinen Laufbahnrecht angepasst.

Zu Nummer 2:

Mit den Regelungen werde neue Zugangsmöglichkeiten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Fachrichtung Polizeivollzugsdienst eröffnet. Durch den neuen § 11a wird Beamtinnen und Beamten, denen bereits Aufgaben in einem Amt oberhalb des zweiten Einstiegsamtes übertragen sind und die über eine hohe Fachlichkeit verfügen und sich in der bisherigen Tätigkeit überdurchschnittlich bewährt haben, der Zugang zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 ermöglicht. Die Regelung ist als Ausnahme von den allgemeinen Regelungen für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt in den §§ 10 und 11 ausgestaltet. Die Regelung zielt deshalb ausdrücklich auf besonders qualifizierte und langjährig bewährte Beamtinnen und Beamte ab und soll grundsätzlich die Beförderung lediglich auf ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 eröffnen. Ämter oberhalb dieser Besoldungsgruppe sollen regelmäßig Beamtinnen und Beamten vorbehalten bleiben, die den Zugang nach §§ 10 und 11 oder nach der neuen Regelung in § 11b erworben haben. Die Entscheidung ist jeweils für die einzelnen Ämter durch die Festlegung der Anforderungen in der Stellenausschreibung zu treffen.

§ 11b eröffnet den direkten Zugang für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in das zweite Einstiegsamt. Nach § 11b Absatz 1 und 2 kann unmittelbar in das Beamtenverhältnis auf Probe als Polizei- oder Kriminalrätin oder -rat eingestellt werden, wer ein geeignetes Studium und einen Vorbereitungsdienst absolviert hat. Dies sind in der Regel Personen mit abgeschlossener juristischer Ausbildung und der Befähigung zum Richteramt, diese Alternative ist deshalb auch ausdrücklich in der Vorschrift genannt. Aber auch andere geeignete Studiengänge wären für den Zugang geeignet, wenn die Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich einen geeigneten Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen haben. Die polizeifachliche Einführung in die Aufgaben erfolgt während der Probezeit im Umfang von mindestens zwölf Monaten. Außerdem haben die Beamtinnen und Beamten an einer polizeispezifischen Qualifizierung nach § 29 oder § 31 des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei teilzunehmen. Die Entscheidung, welche Form der Qualifizierung durchzuführen ist, ist am Maßstab einer sachgerechten Qualifizierung für die vorgesehene Aufgabenwahrnehmung im Einzelfall zu treffen.

Bewerberinnen und Bewerber mit geeignetem Studium, aber ohne abgeschlossenen Vorbereitungsdienst können als Polizei- oder Kriminalratsanwärterin oder -anwärter in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt werden und leisten ihren Vorbereitungsdienst in entsprechender Anwendung von § 11. Im Gegensatz zu den Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 muss dieser Bewerberkreis zusätzlich eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit im Umfang von mindestens zwei Jahren nachweisen und über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die Verwendung im Polizeidienst besonders förderlich sind. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums an der Deutschen Hochschule der Polizei gilt als Laufbahnprüfung. Die Laufbahnbefähigung wird danach vom Senator für Inneres festgestellt.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom...

Aufgrund des § 25, des § 78 Satz 1 und 2 Nummer 4 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 5. Juni 2018 (Brem.GBl. S. 255) geändert worden ist, sowie auf Grund des § 53 Satz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 784) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst

Die Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst vom 28. Juni 1983 (Brem.GBl. S. 443 — 2040-b-2), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Februar 2017 (Brem.GBl. S. 79) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Lehrtätigkeit an den folgenden Schulen und Bildungseinrichtungen werden je Unterrichtsstunde gewährt:

- | | | |
|-----|--|-------------------------|
| 1. | Öffentliche Schulen | |
| 1.1 | Grundschulen, Sekundarbereich I | EUR 17,30 ¹⁾ |
| 1.2 | Sekundarbereich II, Förderzentren, Berufsbildende Schulen | EUR 19,90 ¹⁾ |
| 2. | Ausbildungseinrichtungen für den öffentlichen Dienst | |
| 2.1 | Ausbildung an der Verwaltungsschule und sonstige Ausbildungen für die Laufbahngruppe 1 oder nach dem Berufsbildungsgesetz für Berufe des öffentlichen Dienstes;
Feuerwehr Bremen, Feuerwehr Bremerhaven ³⁾ | EUR 19,90 ¹⁾ |
| 2.2 | Ausbildung für die Laufbahngruppe 2 einschließlich der Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen außerhalb einer Hochschule | EUR 19,90 ¹⁾ |
| 2.3 | Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst am Hanseatischen Oberlandesgericht (Leitung einer Referendargemeinschaft) | EUR 25,00 ¹⁾ |
| 2.4 | Ausbildung am Landesinstitut für Schule | EUR 19,90 ¹⁾ |

3.	Schulen für Gesundheitsfachberufe	EUR 19,90 ¹⁾
4.	Hochschulen	
4.1	Universität und Hochschule für Künste	
4.1.1	Lehrbeauftragte mit Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben bis zu	EUR 20,90 ⁵⁾
4.1.2	Lehrbeauftragte mit Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben und abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule oder entsprechender Qualifikation bis zu	EUR 27,80 ⁵⁾
4.1.2.1	bei künstlerischem Einzel- und Gruppenunterricht bis zu	EUR 34,80 ⁵⁾
4.1.3	Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Professoren wahrnehmen bis zu	EUR 47,70 ⁵⁾
4.1.4	Lehrbeauftragte, die in Einzelfällen für Lehraufgaben wie Professoren in Lehrveranstaltungen von besonders herausgehobener Bedeutung oder mit einer außergewöhnlichen Belastung gewonnen werden müssen bis zu	EUR 67,60 ^{2) 5)}
4.2	Fachhochschulen	
4.2.1	Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben bis zu	EUR 20,90 ⁵⁾
4.2.2	Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben und abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule oder entsprechender Qualifikation bis zu	EUR 27,80 ⁵⁾
4.2.3	Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Professoren wahrnehmen bis zu	EUR 37,80 ⁵⁾
4.2.4	Lehrbeauftragte, die in Einzelfällen für Lehraufgaben wie Professoren in Lehrveranstaltungen von besonders herausgehobener Bedeutung oder mit einer außergewöhnlichen Belastung gewonnen werden müssen bis zu	EUR 47,70 ^{2) 5)}
5.	Einrichtungen der Weiterbildung	

5.1	Volkshochschulen	EUR 19,90
5.2	Fortbildung im öffentlichen Dienst Fortbildungsveranstaltungen der Senatorin für Finanzen, der Justizvollzugsanstalt Bremen, der Feuerwehr Bremen und der Feuerwehr Bremerhaven, der Polizei Bremen und der Polizei Bremerhaven, des Lehrerfortbildungsinstituts Bremerhaven, des Landesinstituts für Schule, der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie des Magistrats der Stadt Bremerhaven	EUR 19,90 ^{3) 1)}

(2) Die mit der Lehrtätigkeit zusammenhängenden Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, individuelle Anleitung, Korrekturen, Teilnahme an Konferenzen und dergleichen sind mit der Vergütung abgegolten.

(3) Die Vergütung wird nur gewährt, wenn die Unterrichtsstunde in vollem Umfang durchgeführt worden ist. Eine Tagesvergütung (mindestens 8 Stunden) wird bei kürzerer Tätigkeit anteilig gekürzt.

(4) Die Unterrichtsstunde oder Veranstaltungsstunde dauert im Regelfall 45 Minuten, bei künstlerischem Einzel- und Gruppenunterricht an der Hochschule für Künste 60 Minuten. Unbeschadet dessen kann die mittelbewirtschaftende Stelle die Unterrichtsstunde auf 60 Minuten festsetzen.

(5) Abweichend von Absatz 1 werden für die Lehrtätigkeit in weiterbildenden Master-Studiengängen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, für Lehrbeauftragte, die in Einzelfällen für Lehraufgaben wie Professoren in Lehrveranstaltungen von besonders herausgehobener Bedeutung oder mit einer außergewöhnlichen Belastung gewonnen werden müssen, gewährt:

an der Universität	bis zu EUR 100 ⁵⁾
an der Hochschule für Künste und an Fachhochschulen	bis zu EUR 80 ⁵⁾

Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Fußnoten

¹⁾ In begründeten Fällen von besonderer Bedeutung und besonderer Belastung kann die Vergütung erhöht werden. Die erhöhten Zahlungen sind der Senatorin für Finanzen anzuzeigen.

²⁾ Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung ist vom Rektor zu treffen und der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz anzuzeigen.

³⁾ Bei Leitung mehrtägiger Veranstaltungen gilt ein Tagessatz in Höhe von 93,00 EUR, für die Mitarbeit bei mehrtägigen Veranstaltungen gilt ein Tagessatz von 56,50 EUR. § 2 Abs. 3 Satz 2 ist zu beachten. Wird die Veranstaltung unter der

Geltung des Weiterbildungsgesetzes abgehalten oder mit Drittmitteln gefördert, sind die jeweiligen Richtlinien zugrunde zu legen.

4) (nicht besetzt)

5) In Mangelbereichen können die genannten Sätze um maximal 20 v.H. überschritten werden. Voraussetzung ist, dass Haushaltsmittel in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen."

Artikel 2 **Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung**

§ 6 Absatz 5 der Bremischen Laufbahnverordnung vom 9. März 2010 (Brem. GBl. S. 249), die zuletzt durch Art. 2 der Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 14. Februar 2017 (Brem. GBl. S. 79) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „in einem Amt“ werden durch die Wörter „mindestens dem jeweiligen Einstiegsamt“ ersetzt.

2. Satz 3 wird gestrichen.

3. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.

Artikel 3 **Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Freien Hansestadt Bremen (Bremische Erschwerniszulagenverordnung)**

Die Bremische Erschwerniszulagenverordnung vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608, ber. 2018 S. 74), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „erhalten“ ein Komma und die Wörter „wenn sie mit mehr als fünf Stunden im Kalendermonat zum Polizeivollzugsdienst herangezogen werden,“ eingefügt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 werden wie folgt gefasst:

„1. in einem Mobilen Einsatzkommando, in einem Spezialeinsatzkommando oder unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität als Verdeckte Ermittlerin oder Verdeckter Ermittler,

2. als Personenschützerin oder Personenschützer,“

b) in Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „260,00 Euro“ durch die Angabe „150,00 Euro“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Erschwerniszulage nach Absatz 1 Nummer 2 wird nicht gewährt, wenn für denselben Zeitraum ein Anspruch auf eine Erschwerniszulage nach Absatz 1 Nummer 1 besteht.“

Artikel 4 **Änderung der Bremischen Polizeiaufbahnverordnung**

Die Verordnung über die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes im Lande Bremen (Bremische Polizeiaufbahnverordnung – BremPolLV) vom 11. September 2012 (Brem.GBl. S. 410), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02. August 2016 (Brem.GBl. S. 434), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
2. Nach § 11 werden folgende §§ 11a und 11b eingefügt:

„§ 11a

Fachkarriere

Der Senator für Inneres kann eine Beamtin oder einen Beamten auch ohne Erfüllen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 für den Zugang zu einem Amt oberhalb des zweiten Einstiegsamtes zulassen, wenn

1. ihr oder ihm bereits Aufgaben eines bewerteten Amtes der Besoldungsgruppe A 14 übertragen wurden und sie oder er sich darauf bewährt hat,
2. er oder sie sich während einer mindestens dreijährigen Wahrnehmung von Aufgaben in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 überdurchschnittlich bewährt und
3. er oder sie vom Senator für Inneres bestimmte Fortbildungsveranstaltungen erfolgreich absolviert hat.

§ 11b

Unmittelbarer Zugang zum zweiten Einstiegsamt

(1) Bewerberinnen und Bewerber können in das zweite Einstiegsamt eingestellt werden, wenn sie

1. das Höchstalter nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 noch nicht überschritten haben,
2. polizeidiensttauglich sind und
3. die Befähigung zum Richteramt besitzen oder ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes geeignetes Hochschulstudium und einen mit einer Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst nachweisen.

(2) Die nach Absatz 1 eingestellten Beamtinnen und Beamten erhalten während der Probezeit eine polizeifachliche Unterweisung von mindestens zwölf Monaten Dauer und eine polizeispezifische Qualifizierung gemäß § 29 oder § 31 des Gesetzes

über die Deutsche Hochschule der Polizei. Der Senator für Inneres erlässt für die polizeifachliche Unterweisung und die polizeispezifische Qualifizierung einen Rahmenplan.

(3) Bewerberinnen und Bewerber können in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt eingestellt werden, wenn sie

1. das Höchstalter nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 noch nicht überschritten haben,
2. polizeidiensttauglich sind,
3. ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes geeignetes Hochschulstudium nachweisen,
4. über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die Verwendung im Polizeivollzugsdienst besonders förderlich sind und
5. eine für den Polizeivollzugsdienst geeignete hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren nachweisen.

(4) Der Vorbereitungsdienst nach Absatz 3 dauert drei Jahre. Er umfasst eine zwölfmonatige besondere Verwendung nach § 11 Abs. 3 sowie das Studium nach § 11 Abs. 5 an der Deutschen Hochschule der Polizei. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird die Laufbahnbefähigung erworben. Die näheren Bestimmungen zu Inhalt und Ablauf des Vorbereitungsdienstes erlässt der Senator für Inneres. Im Übrigen findet § 11 sinngemäß Anwendung.“

Artikel 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat